



Koordination
Schweiz

Rentenrevision

www.koordination.ch / www.rentenrevision.ch

1



Rentenrevision



Ändert sich der **Invaliditätsgrad** einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers **erheblich**, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend **erhöht**, **herabgesetzt** oder **aufgehoben**.

Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

Art. 17 Abs. 1 und 2 ATSG

© Koordination Schweiz

2

Grundsatz



Eine Revision der Invalidenrente setzt voraus, dass sich der **Invaliditätsgrad erheblich ändert.**

Dies kann sein:



Gesundheitszustand



Erwerbliche Komponente

9C_237/2007

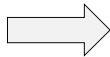
© Koordination Schweiz

3

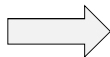
Zeitliche Vergleichsbasis



Die Frage der wesentlichen Änderung beurteilt sich durch **Vergleich des Sachverhalts:**



Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung



Zur Zeit der Revisionsverfügung

8C_418/2010

© Koordination Schweiz

4

Umfassende Prüfung



Ist ein Revisionsgrund gegeben, ist der IV-Grad neu und **ohne Bindung** an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln.

Beispiel UVG (Adäquanz):

- Infolge Wegfall der Kopfschmerzen liegt ein Revisionsgrund vor.
- Im Rahmen einer umfassenden Prüfung ist auch die Adäquanz-Prüfung zugelassen.

Resultat: Wegfall der Rente infolge heute fehlender Adäquanz

BGE 141 V 9 / 8C_288/2017

© Koordination Schweiz

5

Selbsteingliederung



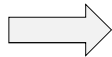
Es gilt der **Grundsatz der Selbsteingliederung**.

Ausnahme, d. h. Eingliederungsmassnahmen prüfen:



Versicherte/r hat 55. Altersjahr zurückgelegt.

oder



Versicherte/r hat Rente mehr als 15 Jahre bezogen.

9C_497/2013

© Koordination Schweiz

6

Rückwirkende Rentenrevision



Bei einer **Meldepflichtverletzung** (Art. 31 Abs. 1 ATSG) hat die rückwirkende Leistungsanpassung resp. die **Rückerstattungspflicht** ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Revisionstatbestandes zu erfolgen hat. Der massgebende Zeitpunkt entspricht auch im UVG jenem von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV.

Eine Meldepflichtverletzung setzt ein schuldhaftes Fehlverhalten voraus, wobei bereits **leichte Fahrlässigkeit genügt**.

8C_87/2019 E. 5.2

© Koordination Schweiz

7

Rückwirkende Rentenrevision



Bei einer **Meldepflichtverletzung** (Art. 31 Abs. 1 ATSG) hat die rückwirkende Leistungsanpassung resp. die **Rückerstattungspflicht** ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Revisionstatbestandes zu erfolgen hat. Der massgebende Zeitpunkt entspricht auch im UVG jenem von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV.

Eine Meldepflichtverletzung setzt ein schuldhaftes Fehlverhalten voraus, wobei bereits **leichte Fahrlässigkeit genügt**.

8C_87/2019 E. 5.2

© Koordination Schweiz

8

Rentenrevision trotz Regresseingang



Sind die Voraussetzungen für eine weitere Rentenzusprache nicht mehr erfüllt, ist die Rente - **trotz** auf dem **Regressweg** erhaltene kapitalisierte Rentenbetreffnis - **aufzuheben**.

9C_189/2014

© Koordination Schweiz

9

Vergleiche gemäss Art. 50 ATSG



Auch eine auf einem Vergleich beruhende Rente ist **revidierbar!**

8C_716/2012

© Koordination Schweiz

10

Veränderung der Rechtsprechung



Früher zugesprochene Renten können **nicht** gestützt auf eine geänderte Rechtsprechung aufgehoben werden.

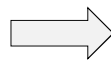
Im Rahmen der festgestellten erheblichen **Tatsachenänderung** darf eine zwischenzeitlich veränderte Rechtspraxis berücksichtigt werden.

135 V 201 / 8C_766/2012

© Koordination Schweiz

11

Erhebliche Veränderung



Gesundheitszustand

© Koordination Schweiz

12

Gutachten: Was gilt es zu beachten?



Gegenüberstellung: Vergangener / aktueller Gesundheitszustand

Erforderlicher Beweis:



Inwiefern hat eine effektive **Veränderung** des Gesundheitszustandes **stattgefunden**?

9C_418/2010 E. 4.2

© Koordination Schweiz

13

Gutachter: Was gilt es zu beachten?



Gutachten ist ohne Beweiskraft, wenn es die medizinischen Vorakten unzureichend berücksichtigt.

Frage: Welche konkreten Gesichtspunkte in der Krankheitsentwicklung und im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit haben sie zu ihrer neuen diagnostischen Beurteilung und Einschätzung des Schweregrades der Störungen geführt?

- Begründung der Veränderung
- Abgrenzung von bloss abweichenden Bewertungen

9C_418/2010 E. 4.3

© Koordination Schweiz

14

Einfache Neubeurteilungen



Einfache Neubeurteilungen nach besserem Wissen führen **nicht** zu einer Rentenrevision.

- Die abweichende medizinische oder rechtliche Einschätzung von im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Verhältnissen führt nicht zu einer materiellen Revision.
- Spielraum bei psychiatrischen Beurteilungen führt nicht zur Rentenrevision.

8C_168/2014

© Koordination Schweiz

15

Beispiel: Auffahrkollision



Voraussetzungen für Rentenrevision **nicht erfüllt**; Begründung:

Andere Bewertung und andere Schlussfolgerungen der Ärzte eines bereits bekannten Sachverhaltes genügt nicht. Nach heutiger Rechtsprechung würde der Fall nicht mehr berentet. Dies rechtfertigt jedoch nicht, eine Aufhebung einer laufenden Rente.

8C_256/2011

© Koordination Schweiz

16

Identisch gebliebene Diagnose



Identisch gebliebene Diagnosen **schliessen** eine revisionsrechtlich erhebliche Steigerung des tatsächlichen Leistungsvermögens (Arbeitsfähigkeit) grundsätzlich **nicht aus**.

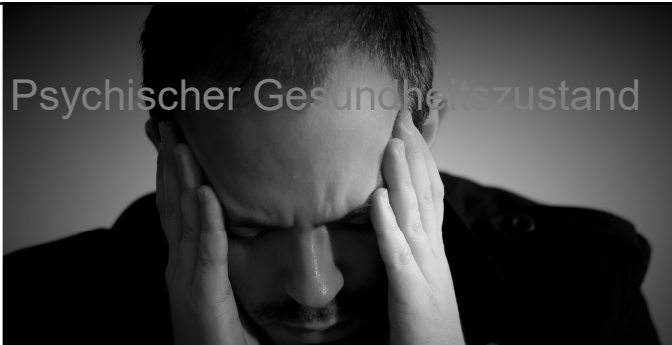
Dies gilt namentlich dann, wenn der Schweregrad eines Leidens sich **verringert** hat oder es der versicherten Person gelungen ist, sich **besser** an das Leiden **anzupassen**.

8C_437/2012

© Koordination Schweiz

17

Psychischer Gesundheitszustand



Erhebliche Verbesserung

...liegt vor:

Wenn eine ursprünglich festgestellte depressive Episode abgeklungen ist.

... liegt nicht vor:

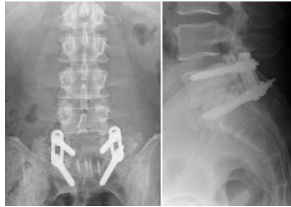
Eine Verringerung der sozialen Problematik bei festgestellter psychischer Stabilisierung.

9C_478/2011

© Koordination Schweiz

18

Beispiel: Spondylolisthese L5/S1



Voraussetzungen für Rentenrevision **nicht erfüllt**; Begründung:

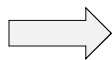
- Bei unveränderter Diagnostik bedarf es zumindest objektiver Anhaltspunkte auf der Ebene der Befunde.
- Eine vorübergehende Beschwerdefreiheit genügt nicht.
- Eine Prognose kann nicht berücksichtigt werden.

9C_698/2010

© Koordination Schweiz

19

Erhebliche Veränderung



Erwerbliche Komponente

© Koordination Schweiz

20

IVG: Erhebliche erwerbliche Veränderung



Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 ATSG revidiert, wenn die **Einkommensverbesserung** jährlich mehr als **1500 Franken** beträgt.

Art. 31 IVG

© Koordination Schweiz

21

UVG: Erhebliche erwerbliche Veränderung



Wenn sich der Invaliditätsgrad um 5 % ändert (**absolute Veränderung**).

Beispiel:

IV-Grad alt	58 %
IV-Grad neu	<u>62 %</u>
Absolute Veränderung der IV-Grades	4 %

Resultat: Keine Rentenrevision

UVG Ad-Hoc-Empfehlung 23/83

© Koordination Schweiz

22

UVG: Erhebliche erwerbliche Veränderung



Bei einem über 50 % liegenden IV-Grad muss nebst der absoluten Veränderung von 5 % **kumulativ** auch eine **relative Veränderung** von mindestens 10 % vorliegen.

Die relative Veränderung im vorgängigen Beispiel beträgt:

6.9 % (100 : 58 x 4)

UVG Ad-Hoc-Empfehlung 23/83

© Koordination Schweiz

23

Beispiele: Erwerbliche Veränderungen



Berechtigten zur Prüfung einer Rentenrevision:

- Konkurs
- Kündigung Arbeitsverhältnis
- Abschluss Eingliederungsmassnahmen
- Berufliche Entwicklung

© Koordination Schweiz

24

Erhebliche Veränderung



Abklärungsergebnisse

© Koordination Schweiz

25

Beispiel: Observationen



Observationsmaterial ist durchaus geeignet, die frühere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in Frage zu stellen. Rentenrevision erfolgte zurecht.

8C_300/2011

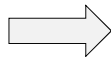
© Koordination Schweiz

26

Beispiel: Ausdauersport einer Rentnerin



- Eine Grafikerin bezieht nach zwei Unfällen eine volle IV-Rente (HWS-Beschwerden).
- Im Rahmen einer geplanten Rentenrevision stellte die IV-Stelle fest, dass H. zwischen 2004 und 2007 an **verschiedenen Ausdauersport-Wettkämpfen** teilgenommen hatte (Planoiras Volksskilauf Lenzerheide, 12 km; Einsiedler Skimarathon 21 km; Frauenlauf Engadin 17 km; Engadiner Skimarathon 42 km).



Wegfall der IV-Rente

9C_38/2011

© Koordination Schweiz